

Regionalarchiven dürfte aber noch umfangreiches Quellenmaterial zu finden sein, das manche unzureichend fundierte Stelle dieses Buches abstützen und weitere Aufschlüsse bieten könnte. Das Ortsnamenverzeichnis und die knappe Dokumentation lassen das Fehlen eines Namen- und Sachregisters nicht vergessen.

Tübingen

Jörg K. Hoensch

**Das Abkommen von München 1938.** Tschechoslowakische diplomatische Dokumente 1937—1939. Zusammengestellt, mit Vorwort und Anmerkungen versehen von Václav Král. „Academia“, nakl. ČSAV. Prag 1968. 369 S.

Die Dokumentensammlung enthält eine Auswahl von Schriftstücken aus dem Archiv des Ministeriums des Äußeren in Prag. Aus der Zusammenstellung der Dokumente geht hervor — und der Herausgeber betont dies auch in der Einleitung —, daß dieses Werk ein Beitrag zur Beurteilung des Münchner Abkommens als rechtlich ungültig sei. Diese Auffassung soll durch das offizielle diplomatische Aktenmaterial des tschechoslowakischen Staates<sup>1</sup> gestützt und erhärtet werden.

In der Einleitung wird ein Überblick über die politische Entwicklung der Jahre 1933—1939 gegeben. Die Machtpolitik Hitlers wird skizziert und der Aufstieg Henleins und seiner Partei dargestellt. Allerdings erhält man den falschen Eindruck, daß Henlein im Jahre 1933 sozusagen als Erfüllungsgehilfe Hitlers eine Partei gegründet habe, die bereits damals nur das eine Ziel gekannt habe, die ČSR zu zerschlagen und dem Deutschen Reich einzugliedern. Vor allem aber beschäftigt sich der Herausgeber mit dem Verhalten der Westmächte. Die Bündnispflicht Frankreichs und seine Unfähigkeit, seine Versprechen ohne Unterstützung Großbritanniens einzuhalten, werden wiederholt unterstrichen. Immer wieder wird die Appeasement-Politik Großbritanniens, seine Weigerung, sich in Mitteleuropa zu engagieren, kritisiert. Dies führte dazu, daß die Westmächte die ČSR unter Druck setzten, Hitlers Forderungen zu entsprechen. Der Herausgeber gelangt zur Ansicht, daß dem Münchner Abkommen nicht nur vom Deutschen Reich eine betrügerische Absicht zugrunde gelegen habe; auch die Westmächte hätten die Garantieverprechen im Bewußtsein, daß sie sie nicht einlösen würden, gegeben. — Den Westmächten betrügerische Motive beim Abschluß des Abkommens vorzuwerfen, erscheint problematisch. Der Herausgeber ist auch in der Formulierung dieser Absichten apodiktisch vorgegangen und jeglichen Beweis für diese These schuldig geblieben. — Es widerspreche aber — meint der Herausgeber — den allgemein anerkannten Prinzipien des internationalen Rechtes, Abmachungen, die in betrügerischer Absicht getroffen wurden, in Rechtswirksamkeit zu belassen bzw. ihnen Rechtsgültigkeit ex tunc zuzugestehen. — Die Beurteilung der völkerrechtlichen Gültigkeit oder Ungültigkeit des Münchener Abkommens ist, trotz anscheinend klarer Gutachten,

1) In der Einleitung (S. 7) spricht V. Král vom tschechoslowakischen Staat, der im Jahre 1918 erneuert worden sei. Für den Historiker ist dies eine Ungenauigkeit, die einer kritischen Prüfung offensichtlich nicht standhalten kann. Ein tschechoslowakischer Staat hat vor 1918 nie bestanden und wurde erst im Zuge der Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg ins Leben gerufen.

für Völkerrechtler ein heikles Thema geblieben. Für beide Gedankenkonstruktionen lassen sich — je nachdem, auf welche Theorie des Völkerrechtes man sich stützt — völkerrechtliche Argumente finden, wenn auch die Begründungsversuche für die Gültigkeit des Abkommens fundierter sind.

Die Sammlung enthält eine Reihe wichtiger und interessanter Dokumente der Diplomatie der Jahre 1937—1939. Leider werden einige Schriftstücke nur gekürzt wiedergegeben. Auslassungen sind in einer Dokumentensammlung immer problematisch; und will man den Anschein einer zielgerichteten Auswahl vermeiden, wird man wohl die Dokumente in ihrem vollen Umfange edieren müssen. — Die herausgeberische Präsentation der Akten ist übersichtlich und zweckentsprechend. In den Anmerkungen werden zum Teil im Original vorkommende Schreibfehler berichtigt, Ortsnamen ins Deutsche bzw. Tschechische übersetzt und der Zusammenhang mit vorher genannten Dokumenten hergestellt. Auch bringt der Herausgeber in den Fußnoten Erklärungen zu den angeführten Persönlichkeiten, die nicht immer objektiv sind. So werden z. B. Hans Krebs (S. 62) und Robert Jung (S. 70) als „Führer der Nazi-Partei, die in der ČSR im Jahre 1933 verboten wurde“, bezeichnet. Die „Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei“, die im Jahre 1907 gegründet wurde und deren Benennung in wörtlicher Anlehnung an die bereits bestehende tschechische „Narodně socialistická strana“<sup>2</sup> erfolgte, kann unter dem Begriff „Nazi-Partei“ nur schwer subsumiert werden.

Unklar bleibt die Verwendung von Kursivschrift und Sperrung bei der Wiedergabe der Dokumente, da vom Herausgeber nicht angeführt wird, ob sie im Original schon vorhanden waren. Da alle Angaben des Herausgebers in Kursivschrift gehalten sind, dürften die Sperrungen im Original vorkommen, die kursiv geschriebenen Stellen vom Herausgeber besonders hervorgehoben worden sein.

Die Dokumentensammlung ist in ihrer Auswahl, ihrem Kommentar und in ihrer Zielsetzung eindeutig als Zusammenfassung und Untermauerung des offiziellen Standpunktes der ČSSR gedacht und zusammengestellt. Diese Zielrichtung als politische Auftragsarbeit vermindert weitestgehend den wissenschaftlichen Wert der Sammlung, die aber trotz der zahlreichen Mängel als aufschlußreicher Beitrag zur Beurteilung des Münchner Abkommens aus tschechoslowakischer Sicht angesehen werden kann.

Wien

Horst Haselsteiner

2) Prominenteste Persönlichkeit, die der Parlamentsfraktion dieser Partei beigetreten war, war Dr. Edvard Beneš.

**Milan S. Ďurica: Die slowakische Politik 1938/39 im Lichte der Staatslehre**

**Tisos.** Gastvorlesung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn . . . am 12. Juni 1967. Emil Semmel Verlag. Bonn 1967. 48 S., 1 Abb.

Der an der Fakultät der Politischen Wissenschaften an der Universität Padua lehrende exilslowakische Theologe Ďurica stellte sich bei diesem Vortrag die Aufgabe, die angebliche Verschwörung gegen die slowakische Geschichtswirklichkeit in der Historiographie, „in der . . . nicht den Fakten gemäß, sondern — wenn überhaupt — meistens nur nach dem bereits eingebürgerten Schema, d. h. vom Standpunkt der ‚tschechoslowakischen‘ pseudo-einheitsstaat-